

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 22. Juni 1949

Inhalt:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 7. Juni 1949 S. 125

Satzung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom 7. Juni 1949 S. 130

Gesetz zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau vom 14. Juni 1949 S. 135

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 1. April 1949, vom 16. Mai 1949 S. 136

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 7. Juni 1949.

Auf Grund des Art. 15 Abs. III, des Art. 21 Abs. II und des Art. 39 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GVBl. S. 85) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (RGBl. I S. 171) erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einverständnis mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Genehmigung des Landtags folgende Vorschriften:

1. Landesbodenbriefe

§ 1

Formvorschriften

I. Für die Unterzeichnung der Landesbodenbriefe und ihrer Zins- und Erneuerungsscheine sind die Namensunterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erforderlich.

II. Zur Unterzeichnung der Landesbodenbriefe genügen mechanisch vervielfältigte Namensunterschriften auch dann, wenn die Landesbodenbriefe nicht auf den Inhaber lauten.

III. Die Gültigkeit der Unterzeichnung mit mechanisch vervielfältigten Namensunterschriften hängt davon ab, daß die Landesbodenbriefe sowie ihre Zins- und Erneuerungsscheine vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Diese Bestimmung braucht in die Landesbodenbriefe nicht aufgenommen zu werden.

IV. Der Treuhänder bescheinigt auf den Landesbodenbriefen die vorgeschriebene Deckung. Abs. II und III gelten entsprechend.

§ 2

Inhaber- und Namenspapiere

I. Die Landesbodenbriefe lauten auf den Inhaber.

II. Sie können auf schriftlichen Antrag des Inhabers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

III. Ist ein Landesbodenbrief auf einen Namen umgeschrieben, so gilt zugunsten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt der in dem Landesbodenbrief Benannte als Gläubiger; die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist nur gegen Aushändigung des Landesbodenbriefs zur Zahlung verpflichtet.

IV. Die §§ 798 bis 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Landesbodenbriefe. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht München ausschließlich zuständig. Auf Landesbodenbriefe, die auf Namen umgeschrieben sind, sind die §§ 1010 bis 1014 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

§ 3

Umschreibung, Antragsteller

I. Zu einem Antrag, welcher eine Verfügung über einen auf Namen umgeschriebenen Landesbodenbrief enthält, insbesondere zu einem Antrag auf Änderung oder auf Löschung der Namensumschreibung sowie zum Empfang der in dem Landesbodenbrief versprochenen Zahlung ist nur der Gläubiger, auf dessen Namen der Landesbodenbrief umgeschrieben ist, sein gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigter, der Konkursverwalter und der Testamentsvollstrecker sowie eine Person berechtigt, welche den Landesbodenbrief von Todes wegen oder im Wege der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft erworben hat.

II. Ist der Landesbodenbrief zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Pfändungsgläubiger die Löschung der Umschreibung beantragen.

III. Eine Ehefrau bedarf zur Stellung des Antrags und zum Empfang der Zahlung nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 4

Form des Umschreibungsantrags

I. Der Antragsteller (§ 3) muß den Landesbodenbrief besitzen.

II. Der Antrag soll öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. Ein Antrag einer öffentlichen Behörde bedarf keiner Beglaubigung, wenn er mit dem Siegel der Behörde versehen ist.

III. Eine Vollmacht oder eine sonstige Vertretungs- oder Verwaltungsbefugnis wird in derselben Weise wie bei der Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch nachgewiesen. Der Erwerb von Todes wegen wird durch ein Zeugnis des Nachlassgerichts bewiesen. Beim Erwerb im Wege der Auseinandersetzung genügt ein Zeugnis des zuständigen Gerichts oder Notars.

IV. Für die Beglaubigung des Antrags und der Vollmacht ist auch die Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers oder des Vollmachtgebers zuständig.

V. Ist seit der Namensumschreibung eine Änderung in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Namens, des Standes oder des Gewerbes, des Wohnorts usw.) eingetreten, so kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Nachweis der Personengleichheit durch öffentliche Urkunden verlangen.

VI. Diese Vorschriften gelten auch für die Quitting über den Empfang der Zahlung.

§ 5

Verfügungsrecht

Ist das Verfügungsrecht des Antragstellers oder des Empfängers der Zahlung gemäß § 4 nachgewiesen, so ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt,

daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung über den Landesbodenbrief rechtswirksam verfügen kann.

§ 6

Übertragung der Namenspapiere

Die Übertragung eines auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Landesbodenbriefs wird der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam.

§ 7

Kündigung, Verlosung

I. Ganze Gruppen oder Reihen oder genau bezeichnete Teile von ihnen können gekündigt werden.

II. Bei Verlosungen können Einzelnummern oder ein- oder mehrstellige Endnummern gezogen werden. Im letzteren Falle gelten alle Stücke als verlost, deren Nummern die gezogenen Endnummern tragen.

2. Schuldbuch

a) Allgemeines

§ 8

Grundsatz, Begriffe

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt führt ein Schuldbuch zur Eintragung der in Abs. II bezeichneten Forderungen. Für Schuldbuchforderungen verschiedener Art ist je ein besonderes Schuldbuch zu führen.

II. Schuldbuchforderung ist die in das Schuldbuch eingetragene nach Art. 11 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gedeckte Forderung eines Gläubigers gegen die Bayerische Landesbodenkreditanstalt auf Zahlung eines Geldbetrags und auf Verzinsung dieses Geldbetrags bis zur Fälligkeit.

III. Buchschuld ist die dieser Forderung (Abs. II) gegenüberstehende Verpflichtung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

§ 9

Abschrift, Verschwiegenheit

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat eine Abschrift des Schuldbuchs oder Aufzeichnungen, aus denen das Schuldbuch wiederhergestellt werden kann, außerhalb des Gebäudes, in dem das Schuldbuch verwahrt wird, aufzubewahren.

II. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt darf vorbehaltlich des § 179 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung über den Inhalt des Schuldbuchs nur Auskunft geben:

- a) den in § 15 Abs. I aufgeführten Personen,
- b) den im Schuldbuch eingetragenen sonstigen Berechtigten, soweit ihr Recht betroffen wird,
- c) dem Gegenvormund und dem Beistand,
- d) den zur Aufsicht über das Vermögen eines eingetragenen Gläubigers berufenen Organen und den zur Prüfung der Kassen und Bücher des Gläubigers berechtigten Personen,
- e) dem Gläubiger einer im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändeten Schuldbuchforderung.

§ 10

Gläubiger

I. Als Gläubiger von Schuldbuchforderungen können eingetragen werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Handelsfirmen,
- d) gesondert verwaltete Vermögensmassen ohne selbständige Rechtspersönlichkeit, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht verwaltet werden oder wenn die Befugnis des Verwalters zur Verfügung über die Masse

durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachgewiesen ist,

- e) nicht rechtsfähige Vereine, wenn dem Vorstand durch die Satzung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins übertragen ist,
- f) sonstige Personenmehrheiten, wie Ehegatten, Miterben, Gesellschaften, Gemeinschaften, wenn alle Teilhaber der Forderung einer einzelnen Person Vollmacht zur Verfügung über die ganze Forderung erteilen und die Zahl der Teilnehmer nicht mehr als fünf beträgt.

II. Im Schuldbuch kann eine Person eingetragen werden, welche berechtigt ist, nach dem Tode des Gläubigers der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben (zweite Person). Der Gläubiger oder eine der in § 14 Abs. I Buchstaben a mit d bezeichneten Personen mit Ausnahme der zweiten Person selbst kann die für die zweite Person begründete Vertretungsbefugnis jederzeit durch einen Antrag auf Löschung der Eintragung wieder aufheben. Sind mehrere Erben oder mehrere Testamentsvollstrecker vorhanden, so kann jeder von ihnen allein die Löschung der zweiten Person beantragen.

§ 11

Entstehung, Veränderung

I. Die Schuldbuchforderung entsteht durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch.

II. Die eingetragene Schuldbuchforderung kann durch Zuschreibung erhöht und ganz oder teilweise auf andere Schuldbuchkonten übertragen werden.

III. Bei einer Kündigung wird der gekündigte, bei einer Verlosung der verlostete Betrag zur Zahlung fällig, auf Antrag des Gläubigers im Schuldbuch gelöscht und zum Nennwert bar zurückbezahlt.

IV. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann eine auf sie selbst als Gläubigerin lautende Schuldbuchforderung jederzeit im Schuldbuch löschen.

V. Die Verfügung über die eingetragene Schuldbuchforderung sowie ihre Abtretung und Verpfändung werden der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt gegenüber nur durch die Eintragung wirksam.

VI. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vermittelt die Begründung, die Übertragung, den Kauf und den Verkauf der Schuldbuchforderungen.

§ 12

Sonderrechte

Ist für eine Landeszentralbank, die Bank der Deutschen Länder oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht an einer Schuldbuchforderung eingetragen und ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzug, so ist diese Bank an seiner Stelle berechtigt, ohne Nachweis des Verzugs Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen sowie die Übertragung der Schuldbuchforderung zu beantragen. Nimmt die Bank dieses Recht in Anspruch, so hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ihr die späteren Eintragungen, welche die verpfändete Forderung betreffen, mitzuteilen.

§ 13

Antragszwang

Eintragungen in das Schuldbuch erfolgen nur

- a) auf Antrag des Berechtigten,
- b) auf Anordnung eines Gerichts oder einer sonstigen zuständigen Behörde,
- c) auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung.

§ 14

Antragsberechtigung

I. Die Übertragung einer eingetragenen Schuldbuchforderung auf ein anderes Konto, die Eintra-

gung und die Löschung eines Vermerks über eine Veränderung im Schuldverhältnis und die Löschung der eingetragenen Schuldbuchforderung können nur beantragt:

- a) der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter, sein Bevollmächtigter und der für ihn bestellte Treuhänder,
- b) im Falle des Konkurses über das Vermögen des Gläubigers der Konkursverwalter,
- c) im Falle des Todes des eingetragenen Gläubigers derjenige, auf den die Schuldbuchforderung von Todes wegen übergegangen ist, die gemäß § 10 Abs. II eingetragene zweite Person, der Testamentsvollstrecker und der Nachlassverwalter (BGB §§ 1981 ff), nicht aber ein nach den §§ 1960 und 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Nachlasspfleger,
- d) im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

II. Wer als Gläubiger eines Nießbrauchs oder eines sonstigen Rechts zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zustimmung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfang der Zinsen Berechtigten stellen.

III. Anträge für eine Firma kann stellen, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, Anträge für die in § 10 Abs. I Buchstabe d erwähnten Vermögensmassen können die dort genannte Behörde, die von ihr bezeichneten Personen und die zur Verfügung über diese Masse befugten Verwalter stellen.

IV. Eine Ehefrau bedarf zu Anträgen der Zustimmung des Ehemannes nur, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber verpflichtet, der Eintragung dieses Vermerks zuzustimmen, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Schuldbuchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 15

Formvorschriften

I. Der Antrag auf Eintragungen in das Schuldbuch muß schriftlich oder zur Niederschrift der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt oder einer anderen öffentlichen Behörde gestellt werden. Bei einer Verfügung über die Schuldbuchforderung kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Der Antrag einer öffentlichen Behörde bedarf keiner Beglaubigung, wenn er mit dem Siegel der Behörde versehen ist.

II. Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Namens, des Standes oder des Gewerbes, des Wohnortes usw.) eingetreten, so kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Nachweis der Personengleichheit verlangen.

III. Der Rechtsnachfolger von Todes wegen, der Testamentsvollstrecker und bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte müssen sich durch einen Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder durch ein Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausweisen.

§ 16

Rechte anderer Personen

I. Vermerke zugunsten anderer Personen können nur mit deren Zustimmung geändert oder gelöscht werden. Dies gilt nicht für die Eintragung von Bevollmächtigten oder zweiten Personen (§ 10 Abs. II), für persönliche unvererbliche Einschränkungen des Gläubigers oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, sowie für Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind.

II. Wird eine Forderung auf ein anderes Konto übertragen, so ist ein Vermerk zugunsten einer anderen Person auf das neue Konto mit zu übertragen. Bezieht sich der Vermerk nur auf einen Teil der Forderung, und wird dieser Teil ganz auf ein anderes Konto übertragen, so ist der Vermerk auf dem alten Konto zu löschen, sonst auf den geringeren Betrag zu beschränken. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Zustimmung der aus dem Vermerk Berechtigten nicht erforderlich.

§ 17

Entscheidung

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt prüft die dem Antrag zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht.

II. Schuldbuchforderungen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Bestände abgegeben.

III. Die Eintragungen auf dem gleichen Konto erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt eingegangen sind.

IV. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verständigt den Antragsteller und, wenn ein anderer der Berechtigte ist, auch diesen von der Eintragung, der Änderung und der Löschung von Schuldbuchforderungen und Vermerken. Diese Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung.

§ 18

Zinszahlung

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zahlt die Zinsen einer eingetragenen Schuldbuchforderung tunlichst auf dem von dem Berechtigten gewünschten Weg vorbehaltlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen mit rechtlicher Wirkung an die Person, die am Ende des 10. Tages des dem Fälligkeitstag der Zinsen vorhergehenden Monats als Berechtigter eingetragen war.

II. Soll die als Zinsenempfänger eingetragene Person einen selbständigen Anspruch auf die Zinsen haben, so ist dies im Schuldbuch ausdrücklich zu vermerken.

III. Anträge auf Änderung des Zahlungsempfängers oder des Zahlungswegs können für die nächste Zinszahlung nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt spätestens am ersten Tag des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Monats eingehen.

§ 19

Anlage von Mündelgeld

I. Mündelgeld kann in Schuldbuchforderungen gegen die Landesbodenkreditanstalt angelegt werden. Für die Anlage in Schuldbuchforderungen gelten die für die Anlage in Landesbodenbriefen bestehenden Vorschriften entsprechend.

II. Der Vormund kann Landesbodenbriefe, statt sie zu hinterlegen, in Schuldbuchforderungen umwandeln lassen.

III. Gehören Schuldbuchforderungen zu dem Vermögen des Mündels, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund aus besonderen Gründen von dieser Verpflichtung befreien.

IV. Ist im Schuldbuch eingetragen, daß der Vormund über eine Schuldbuchforderung des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die Schuldbuchforderung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

V. Die Abs. I bis IV gelten für Gelder, die nach den für Mündelvermögen bestehenden Vorschriften anzulegen sind, entsprechend.

§ 20

Börsenhandel

Auf den Handel mit Schuldbuchforderungen an der Börse sind die für den Handel mit Wertpapieren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 21

Hinterlegung

I. Auf Schuldbuchforderungen sind die Vorschriften über die Hinterlegung nach Maßgabe der Abs. II bis IV anzuwenden.

II. Im Falle der Hinterlegung weist die Hinterlegungsstelle die Bayerischen Landesbodenkreditanstalt durch schriftliche Verfügung an, die Schuldbuchforderung im Schuldbuch auf die Hinterlegungsstelle umzuschreiben. Hierbei hat die Hinterlegungsstelle zu bestimmen, an wen die während der Hinterlegung anfallenden Zinsen zu vergüten sind.

III. Die Herausgabe wird durch die Anweisung der Hinterlegungsstelle an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ersetzt, die Schuldbuchforderung auf einen anderen Gläubiger umzuschreiben.

IV. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Hinterlegung von Wertpapieren entsprechend.

§ 22

Kündigung

I. Ganze Gruppen oder Reihen von Schuldbuchforderungen oder genau bezeichnete Teile von ihnen können gekündigt werden.

II. Wird ein bestimmter Bruchteil einer Gruppe oder Reihe von Schuldbuchforderungen gekündigt, so gilt der gleiche Bruchteil jeder Schuldbuchforderung als gekündigt.

§ 23

Verlosung

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt veröffentlicht Ort und Zeit der Verlosung sowie die zu verlosenden Gruppen, Reihen und Beträge.

II. Rechtzeitig vor der Verlosung stellt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ein Verzeichnis aller Schuldbuchgläubiger der zu verlosenden Gruppen und Reihen unter Beifügung des Nennbetrags ihrer Forderungen auf und gibt den Gläubigern fortlaufende Nummern in der Weise, daß auf je 100 DM Nennbetrag eine Nummer trifft. Die Mitteilung der zugeteilten Nummern an die Schuldbuchgläubiger ist nicht erforderlich.

III. Die Verlosung findet öffentlich in Anwesenheit des Treuhänders statt. Hierbei wird die erforderliche Zahl von Nummern ausgelost und in eine Liste eingetragen. Die durch die gezogenen Nummern bezeichneten Schuldbuchforderungen gelten als verlost. Die Veröffentlichung der gezogenen Nummern ist nicht erforderlich. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verständigt die Gläubiger der verlosteten Schuldbuchforderungen von der Verlosung und dem verlosteten Betrag.

IV. Der Treuhänder hat die Richtigkeit des Verzeichnisses (Abs. II Satz 1), der Liste (Abs. III Satz 2) und der Mitteilungen an die Gläubiger (Abs. III Satz 5) zu prüfen und allgemein zu bestätigen.

V. Eintragungen in das Schuldbuch werden bei den an der Verlosung beteiligten Gruppen oder Reihen von dem Abschluß des Verzeichnisses (Abs. II) bis zur Verlosung nicht vollzogen.

b) Schuldbuchforderungen mit Wandelrecht

§ 24

Grundsatz

I. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann Schuldbuchforderungen mit Wandelrecht begründen. Dies ist nur für ganze Gruppen und Reihen zulässig. Schuldbuchforderungen mit Wandelrecht können nur auf 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches hiervon lauten.

H. Der Gläubiger einer nicht gekündigten und nicht verlosteten Schuldbuchforderung mit Wandelrecht kann jederzeit gegen deren Löschung die Aushändigung desselben Nennbetrags gleich hoch verzinslicher Landesbodenbriefe verlangen. Mit der Aushändigung der Landesbodenbriefe erlöschen alle Rechte aus der Schuldbuchforderung.

III. Der Inhaber eines umlauffähigen, nichtgekündigten und nicht verlosteten Landesbodenbriefs kann jederzeit gegen dessen Einlieferung die Eintragung desselben Nennbetrags einer gleich hoch verzinslichen Schuldbuchforderung in das Schuldbuch verlangen. Mit der Eintragung in das Schuldbuch erlischt das Recht des Gläubigers aus dem Landesbodenbrief. Der Landesbodenbrief ist zu vernichten oder unter Sperrung des Treuhänders zu verwahren.

§ 25

Staatliche Genehmigung

Bei der gleichen Gruppe und Reihe darf der Umlauf an Landesbodenbriefen und Schuldbuchforderungen zusammen den für diese Gruppe und Reihe genehmigten Umlaufbetrag an Landesbodenbriefen nicht übersteigen.

§ 26

Kündigung

I. Werden ganze Gruppen oder Reihen von Landesbodenbriefen oder von Schuldbuchforderungen oder genau bezeichnete Teile von ihnen gekündigt, so erlöschen mit der Bekanntgabe der Kündigung die Rechte nach § 24 Abs. II und III.

II. Wird ein bestimmter Bruchteil einer Gruppe oder Reihe von Schuldbuchforderungen gekündigt, so gilt der gleiche Bruchteil jeder Schuldbuchforderung als gekündigt, soweit er volle hundert Deutsche Mark ausmacht. Erreicht die Summe dieser Teilbeträge den zu kündigenden Gesamtbetrag nicht und reicht die Summe der Teilbeträge nicht aus, so werden zur Erreichung des zu kündigenden Gesamtbetrags die höchsten verbliebenen Reste so lange rechnungsmäßig auf je 100 DM aufgerundet, bis der Gesamtbetrag erreicht ist; auch diese Beträge gelten als gekündigt. Können von mehreren gleich hohen Resten nicht alle berücksichtigt werden, so entscheidet das Los. Durch die Maßnahmen nach Satz 2 und 3 erhöhen sich Schuldbuchforderungen nicht.

§ 27

Verlosung

I. Bei den Schuldbuchforderungen mit Wandelrecht gelten an Stelle des § 23 die folgenden Vorschriften.

II. Rechtzeitig vor der Verlosung stellt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ein Verzeichnis aller Schuldbuchgläubiger der zu verlosenden Gruppen und Reihen unter Beifügung der Nennbeträge ihrer Forderungen auf und teilt den einzelnen Schuldbuchforderungen Nummern, die den Landesbodenbriefen der entsprechenden Gruppe und Reihe nicht zugewiesen sind, in der größtmöglichen Stückelung zu. Hierbei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt an die Stückelung und die Nummern der etwa bei der Begründung der Schuldbuchforderungen eingereichten Landesbodenbriefe nicht gebunden. Die Mitteilung der zugeteilten Nummern an die Schuldbuchgläubiger ist nicht erforderlich. Die Schuldbuchgläubiger können den sie betreffenden Teil des Verzeichnisses bei der Verlosung einsehen.

III. Bei der Verlosung werden die zugeteilten Nummern wie die Nummern von umlaufenden Landesbodenbriefen behandelt. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt teilt den Schuldbuchgläubigern die verlosteten Nennbeträge ihrer Schuldbuchforderungen mit. Die Mitteilung oder die Veröffentlichung der verlosteten Nummern der Schuldbuchforderungen ist nicht erforderlich.

IV. Der Treuhänder hat die Richtigkeit des Verzeichnisses (Abs. II Satz 1), der Nummernzuteilung (Abs. II Satz 1) und der Mitteilungen an die Schuldbuchgläubiger (Abs. III Satz 2) zu prüfen und allgemein zu bestätigen.

V. Eintragungen in das Schuldbuch werden bei den an der Verlosung beteiligten Gruppen oder Reihen von dem Abschluß des Verzeichnisses (Abs. II) bis zur Verlosung nicht vollzogen.

VI. § 26 Abs. I gilt entsprechend.

c) Treuhand-Schuldbuchforderungen

§ 28

Grundsatz

I. Bis zu einem von dem zuständigen Staatsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt wird die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in Beschränkung auf ihre Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen als Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (RGBl. I S. 171) erklärt. Sie nimmt diese Aufgaben als Schuldbuch-Treuhandstelle wahr.

II. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Schuldbuch-Treuhandstelle) darf Schuldbuchforderungen ohne Wandelrecht, die ihr als Treuhänderin für andere Kreditanstalten (als Zwischenverwalter oder für eigene Rechnung) zur Verwaltung anvertraut sind (Treuhand-Schuldbuchforderungen), gemeinsam mit ihren Schuldbuchforderungen derselben Art und mit solchen anderer Personen verwalten. Bei den Treuhand-Schuldbuchforderungen ist im Schuldbuch als Gläubigerin die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Schuldbuch-Treuhandstelle) einzutragen.

III. Für die Treuhand-Schuldbuchforderungen gelten die §§ 8 bis 27 entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 29 bis 38 etwas anderes ergibt.

§ 29

Anteile

I. Mit der Eintragung der Schuldbuch-Treuhandstelle als Gläubigerin im Schuldbuch erwirbt der bisherige Gläubiger einen Anteil an der Treuhand-Schuldbuchforderung (Anteilsgläubiger). Der Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Anteilsgläubiger verwalteten Schuldbuchforderung.

II. Die Schuldbuch-Treuhandstelle kann aus der Treuhand-Schuldbuchforderung jedem der Anteilsgläubiger einen Teilbetrag bis zur Höhe seines Anteils übertragen oder den ihr selbst gebührenden Anteil ganz oder teilweise entnehmen, ohne daß sie hiezu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf sie die Treuhand-Schuldbuchforderung nicht verringern.

III. Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar der Schuldbuch-Treuhandstelle angeschlossen, so ist Abs. II auf die Zwischenverwalter sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Übertragungsansprüche

I. Der Anteilsgläubiger kann verlangen, daß aus der Treuhand-Schuldbuchforderung der Schuldbuch-Treuhandstelle ein Teilbetrag bis zur Höhe seines Anteils auf ein von ihm zu bezeichnendes Schuldbuchkonto übertragen wird.

II. Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar bei der Schuldbuch-Treuhandstelle angeschlossen, so gilt für den Zwischenverwalter Abs. I mit der Maßgabe, daß der Zwischenverwalter nur die Übertragung auf ein ihm von dem Anteilsgläubiger zu bezeichnendes Schuldbuchkonto verlangen kann.

§ 31

Kündigungen

I. Die Schuldbuch-Treuhandstelle verteilt bei Kündigungen die gekündigten Treuhand-Schuldbuchforderungen nach dem Verhältnis der Nennbeträge auf ihren eigenen Bestand, die Zwischenverwalter und die Anteilsgläubiger.

II. Abs. I gilt für die Zwischenverwalter entsprechend.

§ 32

Verlosungen

I. Bei Verlosungen fordert die Schuldbuch-Treuhandstelle die Zwischenverwalter auf, Anteilsgläubigerlisten mit fortlaufenden Nummern und Angabe der Anteilsgläubiger und der Nennbeträge der Anteile aufzustellen. Zwei Stücke der Anteilsgläubigerlisten ohne die Namen der Anteilsgläubiger sind der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt so frühzeitig zu übersenden, daß sie bei dieser spätestens am zweiten Werktag vor dem Verlosungstag eintreffen.

II. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt trägt in das Verzeichnis der Schuldbuchgläubiger (§ 23 Abs. II) an Stelle der auf die Schuldbuch-Treuhandstelle treffenden Beträge die den Anteilsgläubigern und Zwischenverwaltern zustehenden Beträge ein. Soweit die Zwischenverwalter der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt die Anteilsgläubigerliste eingesandt haben, sind in das Verzeichnis der Schuldbuchgläubiger nicht die Zwischenverwalter, sondern die in den Anteilsgläubigerlisten mit Nummern bezeichneten Anteilsgläubiger einzutragen. Hierauf werden den Schuldbuchgläubigern, den Anteilsgläubigern und, soweit die Anteilsgläubigerlisten nicht rechtzeitig eingegangen sind, den Zwischenverwaltern die Nummern nach § 23 Abs. II zugeteilt.

III. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verständigt die Zwischenverwalter, welche von den in den Anteilsgläubigerlisten durch fortlaufende Nummern gekennzeichneten Beträgen verlost worden sind. Die Zwischenverwalter sind dafür verantwortlich, daß sie die Beträge als verlost behandeln, die in den Anteilsgläubigerlisten unter diesen Nummern aufgeführt sind.

§ 33

Gekündigte und verlorene Schuldbuchforderungen

I. Gekündigte und verlorene Schuldbuchforderungen scheiden aus dem Schuldbuch-Treuhandverkehr aus.

II. Die Schuldbuch-Treuhandstelle überträgt die gekündigten und verlorenen Schuldbuchforderungen der Anteilsgläubiger und der Zwischenverwalter, die Zwischenverwalter die gekündigten und verlorenen Schuldbuchforderungen der ihnen angeschlossenen Anteilsgläubiger auf besondere Konten.

III. Zur Antragstellung nach § 11 Abs. III ist die Schuldbuch-Treuhandstelle zuständig. Sie hat sich dabei nach den Anträgen der Anteilsgläubiger und der Zwischenverwalter, die Zwischenverwalter haben sich dabei nach den Anträgen der ihnen angeschlossenen Anteilsgläubiger zu richten.

§ 34

Zinszahlung

I. Die Schuldbuch-Treuhandstelle überweist die auf die Zwischenverwalter treffenden Schuldbuchzinsen nach dem Stand vom Ende des zehnten Tages des dem Fälligkeitstag der Zinsen vorhergehenden Monats so rechtzeitig auf das ihr bezeichnete Konto bei der Landeszentralbank, daß die Zwischenverwalter am zweiten Arbeitstag vor dem Fälligkeitstag über die Zinsen verfügen können.

II. Die Schuldbuch-Treuhandstelle führt Verfügungen über die den Zinsen entsprechenden Anteile vom Ende des zehnten Tages des Vormonats bis zum Fälligkeitstag ohne die laufenden Zinsen aus.

§ 35

Depotgesetz

Die §§ 3, 4, 12 bis 15, 17 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (RGBl. I S. 171) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Zwischenverwalter

I. Die Schuldbuch-Treuhandstelle vollzieht die Anweisungen der Zwischenverwalter, ohne das Verhältnis zwischen den Zwischenverwaltern und den Anteilsgläubigern zu prüfen.

II. Die Tätigkeit der Zwischenverwalter im Rahmen dieser Vorschriften ist bei der Depotprüfung nachzuprüfen.

§ 37

Mündelvermögen

I. Der Vormund kann die Stelle, bei der er Schuldbuchforderungen seines Mündels ohne Wandelrecht nach gesetzlicher Vorschrift hinterlegt, auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ermächtigen, die Schuldbuchforderungen der Schuldbuch-Treuhandstelle zur Treuhandverwaltung (§ 28) zu übergeben. Er bedarf zur Verfügung über den Anteil und zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht.

II. Abs. I gilt sinngemäß für die Schuldbuchforderungen, die nach den Vorschriften über den Nießbrauch, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter, die Pflegschaft, die Kuratel, die Nacherbschaft oder nach ähnlichen Vorschriften zu hinterlegen sind.

§ 38

Anschaffung von Anteilen

I. Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von Schuldbuchforderungen ohne Wandelrecht aus, so hat er dem Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige, einen entsprechenden Anteil an der Treuhand-Schuldbuchforderung der Schuldbuch-Treuhandstelle zu verschaffen. Die §§ 19 bis 21 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 sind sinngemäß anzuwenden.

II. Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär Verfügungsberechtigt ist, der Anteil auf den Kommittenten über, wenn er nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Anteils unverzüglich mitzuteilen.

III. Die §§ 25, 28 bis 30 und 31 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39

Konkursvorrecht

Die §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 4. Februar 1937 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Öffentliche Lasten

§ 40

Beteiligte Grundstücke

Als beteiligte Grundstücke, an denen öffentliche Lasten gemäß Ar. 21 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt entstehen, gelten:

1. bei Darlehen an Wasser- und Bodenverbände die Grundstücke, mit denen die Mitglieder als jeweilige Eigentümer an den Verbänden teilnehmen, nach dem Maßstab der §§ 81—84 der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933),

2. bei Darlehen an Teilnehmergeinschaften der Umlegung die in den §§ 10, 135 der Reichsumlegungsordnung aufgeführten Beteiligten nach dem Maßstab der §§ 20 bis 23, 135 der Reichsumlegungsordnung,

3. bei Darlehen an öffentliche Flurbereinigungsgenossenschaften, Gesamtgenossenschaften und Zweckverbände nach dem bayerischen Flurbereinigungsgesetz und bei Zusammenlegungsgenossenschaften nach dem Arrondierungsgesetz die in Art. 4 des Flurbereinigungsgesetzes bezeichneten Grundstücke nach dem Maßstab der Art. 66, 83, 85 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes, des Art. 89 des Wassergesetzes und der §§ 81 bis 84 der Ersten Wasserverbandsordnung.

München, den 7. Juni 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus

Satzung**der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt**

Vom 7. Juni 1949.

Auf Grund des Art. 39 des Gesetzes vom 19. April 1949 über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (GVBl. S. 85) wird für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Landtags folgende Satzung festgesetzt.

I. Rechtsform

§ 1

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine Grundkreditanstalt des bayerischen Staates und eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

II. Organe

a) Vorstand

§ 2

Zusammensetzung

I. Der Vorstand ist eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Staatsbehörde.

II. Er besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Zu ihrer Vertretung können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Die ordentlichen Mitglieder sind Staatsbeamte.

III. Das Staatsministerium der Finanzen ernennt die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und bestimmt das geschäftsleitende Vorstandsmitglied.

§ 3

Zuständigkeit

Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte der Anstalt, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er hat unbeschadet der Befugnisse der anderen Organe der Anstalt insbesondere

- a) Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen auszugeben, Darlehen aufzunehmen und die Verpflichtungen aus ihnen zu erfüllen,
- b) Darlehen zu gewähren; zu verwalten und ihre Sicherheit fortlaufend zu überwachen,
- c) Bürgschaften zu übernehmen, zu verwalten und zu erfüllen,
- d) die Geschäfte nach Art. 34 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu erledigen,
- e) das Vermögen der Anstalt zu verwalten,
- f) die Anstalt zu vertreten.

§ 4

Ausfertigungen

I. Urkunden und schriftliche Erklärungen des Vorstands, aus denen die Anstalt verpflichtet werden kann, sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

II. Der Vorstand kann einzelne Beamte oder Angestellte ermächtigen, an Stelle von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 5

Dienstaufsicht

Das geschäftsleitende Vorstandsmitglied führt die allgemeine Dienstaufsicht.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

I. Auf die Behandlung der Verwaltungsgeschäfte durch den Vorstand sind die für die staatlichen Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

II. Der Vorstand führt ein Dienstsiegel nach dem für die staatlichen Zentralstellen vorgeschriebenen Muster.

b) Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung

I. Der Verwaltungsrat besteht

- a) aus dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden,
- b) aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Soziale Fürsorge sowie aus zwei Vertretern der Obersten Baubehörde,
- c) aus zwei Vertretern der Gemeinden,
- d) aus einem Vertreter der Landkreise,
- e) aus einem Vertreter des Bayerischen Aufbaurats,
- f) aus einem Vertreter der Landwirtschaft,
- g) aus einem Vertreter der Gewerkschaften,
- h) aus zwei Vertretern des Wohnungsbaus,
- j) aus einem Vertreter des Siedlungswesens.

II. Für den Vorsitzenden und für die übrigen Mitglieder ist mindestens je ein Stellvertreter zu bestimmen.

III. Das Staatsministerium der Finanzen ernennt die Mitglieder und die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder auf Vorschlag

zu b: der beteiligten Staatsministerien,

zu c: des Bayerischen Städteverbands und des Verbands der Landgemeinden Bayerns,

zu d: des Landkreisverbands Bayern,

zu e: des Bayerischen Aufbaurats,

zu f: des Bayerischen Bauernverbands,

zu g: des Bayerischen Gewerkschaftsbundes,

zu h: des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen und des Landesverbands der Grund- und Hausbesitzervereine; der vom Landesverband der Grund- und Hausbesitzervereine vorgeschlagene muß der gewerblichen Wirtschaft angehören,

zu i: des Bayerischen Siedlerbundes.

IV. Die Mitgliedschaft besteht bei den Mitgliedern unter a und b auf die Dauer des von ihnen zur Zeit ihrer Berufung bekleideten Hauptamtes, im übrigen drei Jahre. Die Stellvertreter werden für die gleiche Zeit ernannt, jedoch nicht über die Amtsdauer der Mitglieder hinaus, deren Stellvertreter sie sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter können durch das Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen jederzeit abberufen werden.

§ 8

Zuständigkeit

I. Der Verwaltungsrat prüft die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

II. Er beschließt

- a) über allgemeine Richtlinien für die Kreditgewährung und die grundsätzliche Auteilung der Darlehensmittel,
- b) über die Ausgabe von Landesbodenbriefen und von Schuldbuchforderungen,
- c) über die Aufnahme der nach Art. 16 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt genehmigungspflichtigen Darlehen,
- d) über sonstige vom Vorstand oder vom Staatskommissar vorgelegte Gegenstände.

III. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen in den Fällen des Abs. II Buchstaben a—c der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 9

Verfahren

I. Die Anstalt beruft den Verwaltungsrat im Auftrag des Vorsitzenden ein. Auf Verlangen des Vorstands, des Staatskommissars oder von drei Mitgliedern muß der Verwaltungsrat unverzüglich einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme. Der Verwaltungsrat kann auch schriftlich abstimmen. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

II. Der Verwaltungsrat ist bei Beteiligung von mindestens 9 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, welche an der Abstimmung teilgenommen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch die Niederschrift beurkundet. Ein Beamter oder Angestellter der Anstalt führt die Niederschrift. Sie muß die Namen der anwesenden Mitglieder und alle gefaßten Beschlüsse enthalten. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Vorstands ist dessen abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.

IV. Der Vorsitzende fertigt die Schriftstücke des Verwaltungsrats aus.

V. Die Anstalt trägt die Kosten des Verwaltungsrats.

c) Darlehensausschuß

§ 10

Zusammensetzung

I. Der Darlehensausschuß besteht aus

1. dem geschäftsleitenden Vorstandsmitglied als Vorsitzenden,
2. den Vertretern der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Obersten Baubehörde im Verwaltungsrat,
3. dem Referenten des Staatsministeriums, das für das zu finanzierende Unternehmen zuständig ist,
4. bei Darlehen an Bezirksverbände, Stadt- und Landkreise und Gemeinden dem Vertreter des Staatsministeriums des Innern im Verwaltungsrat.

II. Die dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder des Darlehensausschusses werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten. Weitere Stellvertreter können in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verwaltungsrats berufen werden.

III. § 7 Abs. IV gilt entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit

I. Der Darlehensausschuß beschließt über die Anträge auf Gewährung von Darlehen aus Mitteln der

Anstalt, soweit sie zusammen mit den Resten früherer Darlehen des Antragstellers 50 000 DM übersteigen.

II. Der Ausschuß ist an die vom Verwaltungsrat beschlossenen und von den Staatsministerien genehmigten Richtlinien für die Kreditgewährung gebunden.

III. Der Vorstand der Anstalt darf keine höheren Darlehen gewähren und keine leichteren Darlehensbedingungen zugestehen, als der Ausschuß beschlossen hat.

§ 12

Verfahren

I. Die Anstalt beruft den Ausschuß ein. Auf Verlangen des Staatskommissars oder eines Mitglieds muß er unverzüglich einberufen werden. Der Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder, Beamte und Angestellte der Anstalt zu den Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen. Der Ausschuß kann auch schriftlich abstimmen. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

II. Der Ausschuß ist bei der Beteiligung von drei Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, welche an der Abstimmung teilgenommen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Abstimmungen der Mitglieder und die Beschlüsse des Ausschusses werden schriftlich niedergelegt.

d) Bürgschaftsbeirat

§ 13

Zusammensetzung

I. Der Bürgschaftsbeirat besteht

- a) aus dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden,
- b) aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit und Soziale Fürsorge sowie der Obersten Baubehörde,
- c) aus vier Vertretern der Gemeinden,
- d) aus einem Vertreter der Landkreise,
- e) aus einem Vertreter des Bayerischen Aufbaurats,
- f) aus zwei Vertretern der Hauseigentümer,
- g) aus zwei Vertretern der Mieter,
- h) aus zwei Vertretern des Siedlungswesens,
- i) aus zwei Vertretern des organisierten Realkredits.

II. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder ist mindestens je ein Stellvertreter zu bestimmen.

III. Das Staatsministerium der Finanzen ernennt die Mitglieder sowie die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder auf Vorschlag

- zu b: des zuständigen Staatsministeriums,
 - zu c: des Bayerischen Städteverbands und des Verbands der Landgemeinden Bayerns für je zwei Mitglieder,
 - zu d: des Verbands der Bayerischen Landkreise,
 - zu e: des Bayerischen Aufbaurats,
 - zu f: des Verbands gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und des Landesverbands der Grund- und Hausbesitzer für je ein Mitglied,
 - zu g: des Bayerischen Gewerkschaftsbundes und des Landesverbands der Mietervereine für je ein Mitglied,
 - zu h: der Bayerischen Landessiedlung GmbH. und der Bayerischen Heimstätte GmbH. für je ein Mitglied.
 - zu i: der Arbeitsgemeinschaft süddeutscher Hypothekenbanken und des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes für je ein Mitglied.
- IV. § 7 Abs. IV gilt entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit und Verfahren

I. Der Bürgschaftsbeirat stellt allgemeine Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen zu Wohnungsbauten auf.

II. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

III. § 9 gilt entsprechend.

e) Bürgschaftsausschuß

§ 15

Zusammensetzung

I. Der Bürgschaftsausschuß besteht aus

1. dem geschäftsleitenden Vorstandsmitglied als Vorsitzenden,
2. den Vertretern nachstehender Stellen im Bürgschaftsbeirat:
 - a) Staatsministerium der Finanzen,
 - b) Oberste Baubehörde,
 - c) Bayerischer Städteverband,
 - d) Verband der Landgemeinden Bayerns,
 - e) Arbeitsgemeinschaft süddeutscher Hypothekenbanken,
 - f) Bayerischer Sparkassen- und Giroverband.

II. Die Vertreter von Kreditanstalten sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, soweit es sich um die Verbürgung von Krediten der Anstalten handelt, denen sie angehören.

III. Die dem Bürgschaftsbeirat angehörige Mitglieder des Bürgschaftsausschusses werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter im Bürgschaftsbeirat vertreten. Weitere Stellvertreter können in gleicher Weise wie die Mitglieder des Bürgschaftsbeirats berufen werden.

IV. § 7 Abs. IV gilt entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit und Verfahren

I. Der Bürgschaftsausschuß beschließt über die Bürgschaftsanträge, soweit die zu verbürgenden Darlehensschulden zusammen mit den Resten früher verbürgter Darlehensschulden des gleichen Schuldners 50 000 DM übersteigen.

II. § 12 gilt entsprechend.

III. Arbeitskräfte

§ 17

Beamte

I. Auf die Rechte und Pflichten sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Anstalt sind vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die für die bayerischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

II. Die Beamten der Anstalt dürfen kein Handelsgeschäft betreiben und sich nicht auf Spekulationsgeschäfte einlassen.

III. Die Amtsbezeichnungen und die Bezüge der Beamten der Anstalt werden durch das Staatsministerium der Finanzen in einer Besoldungsordnung festgesetzt.

§ 18

Angestellte und Arbeiter

I. Die Angestellten und die Arbeiter werden durch den Vorstand eingestellt und entlassen.

II. Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich vorbehaltlich der verbindlich erklärten Dienst- und Tarifordnungen nach den vom Vorstand mit ihnen geschlossenen Verträgen.

IV. Vermögen**§ 19****Grundkapital**

Der Bayer. Staat weist der Anstalt das Grundkapital zu und darf es nicht vermindern.

§ 20**Rücklagen**

I. Die Allgemeine Rücklage dient zur Deckung von Ausfällen, die nicht aus dem Jahreserträgnis oder aus sonstigen Rücklagen gedeckt werden. Die Anstalt darf über die allgemeine Rücklage nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen verfügen.

II. Für bestimmte Zwecke können Sonderrücklagen gebildet werden.

III. Wird eine Wertpapierrücklage gebildet, so sind ihr die Kursgewinne zuzuführen, die der Anstalt bei der Auszahlung oder der Rückzahlung von Darlehen sowie beim Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zufallen.

IV. Die einzelnen Rücklagen werden buchmäßig ausgeschieden. Der ihnen entsprechende Betrag des Vermögens kann gesondert angelegt und verwaltet oder im Geschäftsbetrieb der Anstalt verwendet werden. Im ersteren Falle soll den Rücklagen das Zinserträgnis aus den Anlagen, im letzteren Falle ein angemessener Zins gutgeschrieben werden.

V. Geschäftsführung**§ 21****Darlehenszinsen**

Die Darlehenszinsen sind so zu bemessen, daß außer den Geldbeschaffungskosten die Verwaltungskosten der Anstalt einschließlich der notwendigen Abschreibungen und der Bildung und Erhöhung der erforderlichen Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungsposten gedeckt werden können.

§ 22**Mitwirkung der Staatsbehörden**

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Prüfung der Darlehensanträge, bei der Überwachung der Darlehensverwendung und bei der Einhebung der Leistungen der Schuldner zu unterstützen.

§ 23**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24**Halbjahresnachweisung**

Innerhalb des zweiten Monats jedes Kalenderhalbjahres hat die Anstalt nach dem Stand vom Schluß des vorhergehenden Kalenderhalbjahres

- a) den Gesamtbetrag der umlaufenden Landesbodenbriefe und der Schuldbuchforderungen,
- b) den nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tag des vergangenen Kalenderhalbjahres in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen,
- c) den Gesamtbetrag der an diesem Tag in das Register eingetragenen Wertpapiere und des unter dem Mitverschluß des Treuhänders befindlichen oder auf Sperrkonto angelegten Geldes öffentlich bekanntzumachen. Sind in dem Deckungsregister Wertpapiere oder solche Forderungen eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrag nach zur Deckung von Landesbodenbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrag die Wertpapiere oder die Forderungen als Deckung angesetzt sind.

§ 25**Verwaltungsaufwand**

Der persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand der Anstalt ist aus den Einnahmen der Anstalt zu bestreiten.

§ 26**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung**

I. Nach Schluß des Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

II. Die Bilanz hat insbesondere zu enthalten

1. die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, Wechseln, Wertpapieren und Schuldbuchforderungen unter gesonderter Angabe des Bestandes an eigenen Landesbodenbriefen und Schuldbuchforderungen,
2. den Gesamtbetrag der Guthaben bei Banken,
3. den Gesamtbetrag der Darlehensforderungen, ausgeschieden nach Zinssätzen,
4. den Gesamtbetrag der rückständigen Schuldnerleistungen,
5. den Gesamtbetrag der Forderungen aus Lombardgeschäften,
6. den Gesamtwert der Grundstücke der Anstalt unter gesonderter Angabe des Wertes der Anstaltsgebäude,
7. den Gesamtnennwert der umlaufenden Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen, ausgeschieden nach Zinssätzen,
8. den Gesamtbetrag der Darlehensverpflichtungen nach Art. 16 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,
9. den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung,
10. das Grundkapital,
11. die Rücklagen, die Rückstellungen und die Wertberichtigungen.

III. Wertpapiere, die einen Kurswert haben, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. II Nr. 7 mit dem Kurswert, jedoch nicht über dem Anschaffungspreis einzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind entweder mit ihrem wahrscheinlichen Wert aufzuführen oder mit ihrem Nennwert unter Aufnahme eines Wertberichtigungspostens auf der Gegenseite der Bilanz einzusetzen.

IV. Für die Bürgschaften gilt Art. 31 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

V. Vor der Ermittlung des Reingewinns sind die nach kaufmännischen Grundsätzen notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Der sich hiernach ergebende Reingewinn ist dem Grundkapital oder den Rücklagen zuzuweisen.

VI. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten insbesondere die Gesamtbeträge der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, der Gesamtbetrag der Zinsaufwendungen für Landesbodenbriefe, Schuldbuchforderungen und aufgenommene Darlehen sowie der Gesamtbetrag der Einnahmen an Zinsen und Nebenleistungen für die gewährten Darlehen anzugeben.

§ 27**Geschäftsbericht**

I. Die Anstalt hat nach Schluß jedes Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

II. Der Geschäftsbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl und den Betrag der Darlehensforderungen, getrennt nach Sicherungen und Größenstufen,
2. die Zahl und den Betrag der Darlehensforderungen mit dinglichen Sicherungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, an anderen Grundstücken,

- an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten,
3. Die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, die in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Anstalt und auf fremden Antrag eingeleitet und durchgeführt worden sind,
 4. die Zahl der Fälle, in denen die Anstalt in dem Geschäftsjahr Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Darlehensforderungen übernehmen mußte, den Gesamtbetrag dieser Darlehensforderungen und die Gewinne oder Verluste, die sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben,
 5. die Jahre, aus denen die Rückstände an Schuldnerleistungen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Rückstände jedes Jahres,
 6. den Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Darlehen, getrennt nach ordentlicher und außerordentlicher Tilgung,
 7. die Beschränkungen, denen sich die Anstalt hinsichtlich der Rückzahlung der Landesbodenbriefe und der Schuldbuchforderungen unterworfen hat, getrennt nach einzelnen Gattungen der Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen.
- III. In dem Geschäftsbericht ist der Mehr- oder Mindererlös anzugeben, der in dem Geschäftsjahr durch die Ausgabe von Landesbodenbriefen oder Schuldbuchforderungen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwert entstanden ist.

§ 28

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gelten die für die Staatsbehörden maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 29

Bekanntmachungen

Der Vorstand bestimmt, in welchen Blättern die Bekanntmachungen der Anstalt veröffentlicht werden.

VI. Staatsaufsicht

§ 30

Aufgabe der Staatsaufsicht

Die Aufgabe der Staatsaufsicht besteht darin, darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Anstalt im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften gehalten wird.

§ 31

Aufgaben des Treuhänders

I. Ein vom Staatsministerium der Finanzen bestellter Treuhänder hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Landesbodenbriefe und der Schuldbuchforderungen bestimmten Darlehensforderungen und Wertpapiere vorschriftsmäßig in das Deckungsregister eingetragen werden und hat jede Eintragung mit seiner Unterschrift zu versehen.

II. In das Deckungsregister eingetragene Darlehensforderungen und Wertpapiere können in dem Register nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden. Die Zustimmung bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Deckungsregister beifügt.

§ 32

Sperrbefugnis des Treuhänders

I. Die Anstalt hat die Urkunden über die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere und das zur Ersatzdeckung bestimmte Geld unter dem Mitverschluß des Treuhänders zu verwahren; dieser darf die Gegenstände nur gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und dieser Satzung herausgeben. Wird das zur Ersatzdeckung bestimmte Geld bei einer Bank angelegt, so muß bestimmt werden, daß über das

Geld nur mit schriftlicher Genehmigung des Treuhänders verfügt werden kann.

II. Der Treuhänder hat Hypothekurkunden, Wertpapiere und Geld auf Verlangen der Anstalt herauszugeben und zu Abhebungen auf dem Bankguthaben (Abs. I Satz 2) und zu Löschungen im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen und Wertpapiere, das besonders verwahrte Geld und das Bankguthaben zur Deckung der Landesbodenbriefe und der Schuldbuchforderungen noch ausreichen oder die Anstalt eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Anstalt einem Hypothekschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird das Hypothekdarlehen zurückgezahlt, so ist im letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung nach Abs. I zu übergeben.

III. Bedarf die Anstalt einer Hypothekurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat sie der Treuhänder vorübergehend herauszugeben, ohne daß die Anstalt eine andere Deckung zu beschaffen braucht.

§ 33

Anzeigen an den Treuhänder

Die Anstalt ist verpflichtet, dem Treuhänder von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen sowie von sonstigen für die Inhaber der Landesbodenbriefe und die Gläubiger der Schuldbuchforderungen erheblichen Änderungen, welche die Darlehensforderungen betreffen, fortlaufend Mitteilung zu machen.

VII. Auflösung der Anstalt

§ 34

I. Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

II. Im Falle der Auflösung ist das Liquidationsverfahren zur Abwicklung aller schwebenden Geschäfte einzuleiten. Von dem nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen ist der Teil, der vom Staat als Grundkapital eingezahlt worden ist, an diesen ohne Zinsen zurückzugeben. Der Rest ist vom Staat zu den in Art. 17 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt bezeichneten Zwecken zu verwenden. Bestehen nur noch Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber Beamten und Angestellten der Anstalt auf Wartegeld und Ruhegehalt und Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung, so kann der Staat den entsprechenden Teil des Vermögens der Anstalt gegen Übernahme dieser Verbindlichkeiten übernehmen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 35

Grundschriften

Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Satzung die Grundschriften gleich.

§ 36

Inkrafttreten

I. Diese Satzung tritt mit dem Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in Kraft.

II. Gleichzeitig treten die Satzung der Bayerischen Landeskulturrentenanstalt vom 23. März 1929 (GVBl. S. 33) und die Verordnungen über die Änderung dieser Satzung vom 16. Oktober 1933 (GVBl. S. 324), vom 9. Januar 1935 (GVBl. S. 5) und vom 26. Februar 1936 (GVBl. S. 23) außer Kraft.

München, den 7. Juni 1949.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Gesetz
zur Erhebung einer Notabgabe für den
Wohnungsbau
Vom 14. Juni 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Freistaat Bayern erhebt eine Baunotabgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Notabgabe dient in vollem Umfang dem sozialen Wohnungsbau und dem Siedlungsbau. Aus dem Aufkommen können niedrig verzinsliche Darlehen, zinsfreie Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden. Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssummen im ganzen oder in Teilen, Zins- und Tilgungsbeträge) sind zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues in vollem Umfang wieder zu verwenden.

§ 2

Der Baunotabgabe unterliegen sämtliche Gebäude in Bayern, soweit sie nicht nach § 3 befreit sind.

§ 3

(1) Von der Baunotabgabe sind befreit:

1. Gebäude der Länder (einschließlich der in Treuhandeigentum stehenden), Gebäude der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (einschließlich des Unterrichts und der Erziehung) genutzt werden;
2. Gebäude, soweit sie für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden;
3. Gebäude, soweit sie von Gesandtschaften oder Berufskonsulaten für ihre Zwecke genutzt werden;
4. Gebäude, soweit sie von der Besatzungsmacht genutzt werden;
5. Notunterkünfte;
6. Gebäude oder Teile von Gebäuden, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind;
7. kriegszerstörte Gebäude sowie Gebäude, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder überwiegend zerstört worden sind (z. B. durch Brandschäden).

(2) Die Befreiungen nach Ziffer 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Dienstwohnungen.

§ 4

(1) Für die Bemessung der Baunotabgabe sind die Gebäude mit dem Wert anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der Baukosten nach dem Stande vom 1. August 1914 ergibt (Baunotabgabewert). Der für Zwecke der Brandversicherung festgestellte Zustandswert gilt als Baunotabgabewert. Ist ein Zustandswert vom Brandversicherungsamtsamt nicht festgestellt worden, so tritt an die Stelle des Zustandswertes der Neubau- oder Herstellungswert des versicherten Gebäudes nach den ortsüblichen Preisen vom 1. August 1914. Maßgebend sind — vorbehaltlich des Abs. 3 — die für die Brandversicherung am 1. Januar 1949 geltenden Schätzungen.

(2) Für Gebäude, für die eine Brandversicherung nicht abgeschlossen worden ist, ist der Baunotabgabewert vom Finanzamt entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 festzustellen.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden eingetreten sind, ist der vor Eintritt des Kriegsschadens sich nach Abs. 1, 2 ergebende Wert um den Kriegsschaden nach dem Stand vom 21. Juni 1948 zu vermindern. Kriegsschäden, die nicht mehr als 10 v. H. betragen, bleiben außer Ansatz.

§ 5

- (1) Die Baunotabgabe beträgt
1. für Altbauten 5 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Baunotabgabewerts;
 2. für die übrigen Gebäude 3 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Baunotabgabewerts.
- (2) Altbauten im Sinne der Ziffer 1 sind Gebäude, die vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden sind.

§ 6

(1) Schuldner der Baunotabgabe ist der Eigentümer des Gebäudes.

(2) Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise vermietet sind, ist der Eigentümer berechtigt, die Abgabe auf die Mieter nach dem Verhältnis der geschuldeten Miete zu dem Gesamtmietwert des Gebäudes umzulegen.

(3) Der Mieter ist berechtigt, den auf ihn treffenden Teil der Baunotabgabe auf die Untermieter umzulegen.

(4) Mieter und Untermieter haften in Höhe des auf sie treffenden Anteils an der Baunotabgabe für die Entrichtung der Abgabe.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2—4 gelten entsprechend für Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse.

§ 7

(1) Die Baunotabgabe wird für das Rechnungsjahr 1949 erhoben. Sie ist mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 10. Juli 1949, am 10. Oktober 1949, am 10. Januar 1950 und am 10. April 1950 fällig.

(2) Für Baunotabgabebeträge, die 40 Deutsche Mark im Jahre nicht übersteigen, können in den Durchführungbestimmungen von Abs. 1 abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

(3) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den auf den Mieter entfallenden Teil der Baunotabgabe auf die Mietzahlungstermine gleichmäßig zu verteilen. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen Mieter und Untermieter und für die in § 6 Abs. 5 genannten Rechtsverhältnisse.

§ 8

(1) Die Baunotabgabe wird nicht erhoben, soweit sie auf Wohnungen oder Wohnräume entfällt, die genutzt werden

- a) von Personen, die laufend öffentliche Fürsorge genießen oder auf Einnahmen in Höhe der öffentlichen Fürsorgesätze angewiesen sind;
- b) von Personen, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge empfangen;
- c) von Personen, die ausschließlich von Sozialrenten leben müssen.

(2) Die Baunotabgabe wird auf Antrag insoweit erlassen, als der Hauseigentümer nachweislich während des Rechnungsjahres Mietauffälle erlitten hat.

§ 9

(1) Die Baunotabgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben.

(2) Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Gebäude gelegen ist.

(3) Gegen die Festsetzung der Baunotabgabe steht dem Abgabeschuldner das Berufungsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (GVBl. S. 87) zu.

§ 10

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

(2) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

München, den 14. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 1. April 1949

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 1. April 1949 — GVBl. Nr. 8/1949 — werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

- 1) Erstattungsfähig im Sinne des Art. 1 sind die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den zusätzlichen Urlaub derjenigen Schwerbeschädigten, die zeitlich nach dem jeweils letzten, die vorgeschriebene Quote erfüllenden Schwerbeschädigten eingestellt werden.
- 2) Erstattungsanträge können bis spätestens 31. Januar 1950 in der vorgeschriebenen Form (siehe Anhang) bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoverdienstes des Schwerbeschädigten und der Abzüge vom Bruttoverdienst (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge — ausgenommen nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil —, etwaige sonstige Abzüge) zu belegen.

München, 16. Mai 1949.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Kraus, Staatsminister.

Bayer. Staatsministerium f. Arbeit u. Soziale Fürsorge
Krehle, Staatsminister.

Anhang

Antrag auf Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 1. April 1949 — BGVBl. Nr. 8 —

I) Antrag des Arbeitgebers:

Der Betrieb beantragt hiermit die Erstattung der Lohn- bzw. Gehaltsaufwendungen für den dem Schwerbeschädigten geb. am wohnhaft in nach Art. 5 des Bayer. Urlaubsgesetzes vom 27. 8. 1948 gewährten zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen in Höhe von DM in Worten

Die Firma beschäftigt Arbeitnehmer, davon Schwerbeschädigte d. i. v. H.

Der nach § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. 9. 1947 vorgeschriebene Hundertsatz im Betrieb zu beschäftigten der Schwerbeschädigter war zuletzt erreicht am Der vorgenannte Urlaubsberechtigte wurde eingestellt am, so daß die Voraussetzung der Erstattungsfähigkeit des obigen Betrages gemäß Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs erfüllt ist.

Beilage: 1 Bruttoverdienstbescheinigung

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden

II) Eidesstattliche Erklärung des Arbeitgebers:

Ich (wir) erkläre(n) an Eides Statt, daß der zur Erstattung beantragte Betrag den tatsächlichen Lohn- bzw. Gehaltsaufwendungen für den zusätzlichen Schwerbeschädigtenurlaub des Arbeitnehmers entspricht, daß diese Kosten noch nicht von anderer Seite erstattet worden sind und kein anderweitiger Erstattungsantrag gestellt wurde.

Unterschrift des Arbeitgebers

III) Auszahlungsanordnung des Arbeitsamts

Die Kasse des Arbeitsamts wird angewiesen, an den obengenannten Arbeitgeber den Betrag von DM in Worten zu zahlen und bei Einzelplan IX Kap. 802 Tit. 244 für das Rechnungsjahr 1949 zu verrechnen.

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt:

Festgestellt:

Empfangsbestätigung des

Empfangsberechtigten:

Unterschrift des Leiters des Arbeitsamtes: